

## **Zum 6. Punkt der Tagesordnung**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat beantragen, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### **BESCHLUSS**

Die Vergütungspolitik hinsichtlich der Grundsätze für die Bezüge der Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der Gesellschaft wird, wie zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft(<https://www.rath-group.com/investor-relations/hauptversammlungen>) veröffentlicht, beschlossen.

### **Begründung**

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 78a (iVm § 98a AktG) zu erarbeiten (Vergütungspolitik).

Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr (sowie bei jeder wesentlichen Änderung) zur Abstimmung vorzulegen. Bei der Rath Aktiengesellschaft ist dies erstmals in der ordentlichen Hauptversammlung am 02. Oktober 2020 erforderlich.

Die Abstimmung in der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs 1 AktG). Gemäß § 108 Abs 1 AktG hat der Aufsichtsrat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die Vergütungspolitik zu machen.

Der Aufsichtsrat der Rath Aktiengesellschaft hat in seiner Sitzung vom 28. April 2020 nach Aufbereitung durch den Vergütungsausschuss die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats aufgestellt und die Vergütungspolitik zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung verabschiedet. Die Vergütungspolitik ist auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft ([www.rath-group.com](http://www.rath-group.com)) zugänglich.